

## 1 Geltungsbereich

Die Technischen Zusatzbedingungen für die Ausführung und Lieferung informationstechnischer Ausrüstungen gelten zusätzlich zu den AVB 001/17. Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn **eins** nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Technischen Zusatzbedingungen für die Ausführung und Lieferung informationstechnischer Ausrüstungen gelten für **eins**-Bestellungen von Anlagen, Geräten und Einzelteilen der Informations-, Schutz-, Leit- und Fernwirktechnik.

## 2 Freigabe LV/Pflichtenheft

Mit der Freigabe sind alle für das Projekt erforderlichen Detailklärungen abgeschlossen. Grundlage für die Freigabe ist die vollständige Einreichung aller für die Ausführung notwendigen Unterlagen, welche durch **eins** genehmigt werden müssen. Die Freigabe erteilt der zuständige Betreuer von **eins** nach Anzeige durch den Auftragnehmer.

## 3 Abnahme

Voraussetzung für eine Abnahme ist der Abschluss der anwenderspezifischen Parametrierung und Systemeinstellungen im vereinbarten Umfang. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Auftragnehmer alle Parametrierungen, Eingaben von System- und Anwenderdaten bis zur vollen Funktionstüchtigkeit im Sinne der Bestellung durchführt.

## 4 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Lieferungen und Leistungen einheitlich 2 Jahre, wenn nichts anderes vereinbart ist. **Die Frist beginnt zu laufen, wenn die Leistungen vollständig erbracht bzw. abgenommen wurden.** Veränderungen in der Software im Sinne von Nachbesserungen sind sofort bekannt zu geben und kostenfrei anzubieten. Wird wegen einer Einrichtung der Informationstechnik von **eins** Sachmängelrüge erhoben und ist der Sachmangel ein Konstruktions-, Material-, Ausführungs- oder Montagefehler oder ein sonstiger grundlegender Fehler, hat der Auftragnehmer hinsichtlich aller bisher gelieferten Einrichtungen gleicher Bauart Gewähr zu leisten. In allen Fällen gehen ferner Nebenleistungen, die zur Beseitigung der Mängel notwendig sind, zu Lasten des Auftragnehmers.

## **5 Lage und Bedingungen über den Zustand des Leistungsortes**

Über Lage und Bedingungen des Leistungsortes sowie über Zufahrtsmöglichkeiten muss sich der Lieferer rechtzeitig informieren. Hat der Auftragnehmer hinsichtlich der geplanten Ausführung, insbesondere was die Absicherung gegen Unfallgefahren betrifft oder hinsichtlich der Mängelfreiheit von Leistungen anderer Unternehmen Bedenken, zeigt er dies **eins** unverzüglich, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich an.

Der Leistungsort ist in aufgeräumtem Zustand zu halten und nach Abschluss der Arbeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **6 Garantie für Ersatzlieferungen**

Der Auftragnehmer übernimmt die selbständige Garantieverpflichtung, noch für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Abnahme und nach Fertigstellung einer durch **eins** bestellten Einrichtung stecker-, abmessungs- und funktionskompatible Ersatzkomponenten an **eins** auszuliefern. Plant der Auftragnehmer, Bauteile oder Geräte, die Auswirkungen auf bereits an **eins** gelieferte Systeme haben, demnächst nicht mehr herzustellen oder die Produktion der an **eins** gelieferten, wesentlichen Bauteile oder Geräte auf Dritte zu verlagern, ist **eins** rechtzeitig zu informieren. Diese Garantieverpflichtung gilt sinngemäß auch für gelieferte Softwareprodukte. Darüber hinaus garantiert der Auftragnehmer die Verfügbarkeit der gelieferten Softwareversionen über mindestens 10 Jahre.

Die Informationspflicht des Auftragnehmers besteht auch dann, wenn nach Ablauf von 10 Jahren seit der Lieferung an **eins** die Fertigung von Ersatzkomponenten eingestellt werden soll.